

Die Verfassungsurkunde einer reichsritterlichen Judenschaft

Das Kahlsbuch von Sugenheim

von Max Freudenthal-Nürnberg

Das Kahlsbuch (Kahal = Gemeinde) der Judenschaft von Markt Sugenheim — jetzt zum Kreis Mittelfranken gehörig — aus dem Jahre 1756 bietet nach Inhalt und Form, besonders aber nach seiner rechtlichen Seite hin vielfaches Interesse. Gemeindeordnungen, *Pinka* (vom griechischen $\pi\upsilon\alpha\zeta$, Schreibtafel, Buch) oder *Tekanoth* (Anordnungen) genannt, sind aus größeren jüdischen Gemeinden des Mittelalters mehrfach bekannt und veröffentlicht. Hier jedoch handelt es sich um eine ganz kleine Gemeinde, gleichsam um den Aufbau einer jüdischen Urzelle. Die Judenschaft zu Sugenheim bestand 1752 aus dreizehn¹⁾, nach Ziffer 23 des Kahlsbuches 1756 aus zwölf Familien. Auch später zur Zeit ihrer Blüte war sie nicht groß. Zu Anbeginn des neunzehnten Jahrhunderts zählte der ganze Ort einschließlich der Juden 650 Seelen in ungefähr 160 Häusern²⁾. Um 1840 waren es gegen zwanzig jüdische Mitglieder³⁾, nach der letzten Ausgabe des Handbuchs der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege⁴⁾ 58 Seelen mit 14 Zensiten bei gleichgebliebener Einwohnerzahl, nach der letzten Volkszählung 639 Seelen, darunter 56 jüdische.

Gemäß dieser kleinen Gemeinschaft zeigt das Kahlsbuch einen sehr schlichten Aufbau des gemeindlichen Körpers der Judenschaft. Vorschriften über die Wahl und die Befugnisse der Gemeindevertretung und der Gemeindegörperschaften, die sonst in den Tekanoth der größeren Gemeinden einen breiten Raum einnehmen, fehlen gänzlich. Das Vorhandensein von *Barnossen*, richtig *Parnasim* (Parnes = Vorsteher), und zwar nach Ziffer 17 von zweien an Zahl, wird ohne weiteres vorausgesetzt. Zu Anbeginn des neunzehnten Jahr-

¹⁾ Staatsarchiv Nürnberg, Acta Bezirksamt Scheinfeld 212/14.

²⁾ Geogr. Statist. Topogr. Lexikon von Franken, Band V, Ulm 1802, S. 478.

³⁾ Acta der Kultusgemeinde Sugenheim. Nach Fuchs J. M., über die ersten Niederlassungen der Juden in Mittelfranken, im Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken IX, 1838, Neudruck von Louis Lamm, Berlin 1909, S. 23 ff. waren es gegen 30 Familien.

⁴⁾ Herausgegeben von dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund und von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin, S. 103.

hundreds ist es nur ein Vorsteher, der an der Spitze, und ein dreigliedriger Ausschuß aus der Gemeinde, der ihm zur Seite steht⁵⁾.

Neben den Parnasim erteilt das Kahlbuch dem Hectisch Gabba, wörtlich dem Einnehmer des dem Heiligtum Geweihten, also dem Gemeindekassier, besondere Vollmachten. Er gilt als Vertrauensperson im höchsten Grade, denn er bleibt von jeder Rechnungsablegung befreit. Seine Aufgabe ist u. a. der Einzug der für gemeindliche Zwecke freiwillig gewährten Spenden sowie der als Strafen verfallenen Gelder oder Naturalien. Sein Amt wechselt von Jahr zu Jahr und geht nach Ziffer 17 des Kahlbuches der Reihe nach an sämtliche Gemeindemitglieder über. Unter dem Wort *Hectisch* (richtiger Hekdesch) wird im weiteren Sinn die ganze Gemeinde, im engeren jede gemeindliche Einrichtung, z. B. die Synagoge, nach mittelalterlichem Gebrauch besonders auch das Armenhaus und die Herberge verstanden, so daß der Hectisch Gabba (richtiger Gabbai) nicht bloß Kassier der Gemeinde, sondern auch des Armenwesens ist, das ihm in einer kleinen Gemeinde völlig untersteht. Ein eigentliches Armenhaus, wie es in größeren Gemeinden bestand und zugleich als Herberge für die Durchwanderer wie als Hospital diente, hat es freilich in einer so kleinen Gemeinschaft wie Sugenheim nicht gegeben.

Trotzdem war auch hier wie in jeder jüdischen Gemeinde von jeher die Armenfürsorge wohl geordnet. Einheimische ansässige Arme fanden sich wohl nur in den größeren Gemeinden. Von dem Durchzug von Wanderern, darunter auch wandernden Gelehrten und fahrenden Schülern, blieb jedoch keine Gemeinde verschont, mochte sie noch so klein an Zahl sein, und zahlreiche Schilderungen aus jenen Jahrhunderten zeigen, welch furchtbare Last und Plage, ja sogar Schädigung und Gefahr die Ueberschwemmung durch solche Gäste mit sich brachte⁶⁾. Das Wort „Gast“ (hebräisch Oreach) hat unter der süddeutschen Judenschaft seinen Beigeschmack aus jenen Zeiten noch bis heute erhalten. Der Gast erhielt aus der Armenbüchse „Pletten“ (Bolletten, Billetten), d. h. Anweisungen auf einen Mittagstisch bei einem Gemeindemitglied⁷⁾. Nach Ziffer 27 des Kahlbuches mußte jedes Gemeindemitglied acht Pletten und außerdem zwei für jedes Hundert Gulden an Vermögen übernehmen. Die Parnasim und der Hekdesch Gabbai hatten nach jedesmaligem Verbrauch den erneuten Einzug, der Vorbeter die Ausgabe an die Durchwanderer zu besorgen. Bei längerem Aufenthalt der Gäste, besonders wenn Sabbath oder Festtag die Weiterreise behinderten, kamen täglich andere Gemeinde-

⁵⁾ Acta der Kultusgemeinde Sugenheim und Staatsarchiv Nürnberg a. a. O.

⁶⁾ Für bayerische Verhältnisse s. die Schilderungen bei Müller, Aus 5 Jahrhunderten, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Riess, Augsburg 1900, S. 156 ff. und Haenle, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, Ansbach 1867, S. 133 ff.

⁷⁾ Ueber die Zuteilung der Pletten an die Gemeindemitglieder s. Wachstein, Urkunden und Akten der Geschichte der Juden in Eisenstadt, Wien-Leipzig 1926, S. 183 und die daselbst angegebene Literatur. Ueber den Ausdruck Pletten selber das Wörterverzeichnis das. S. 767.

mitglieder zur Kostübernahme an die Reihe. Kranke Passanten wurden im Hause des Vorbeters untergebracht, die Mahlzeiten mußten täglich abwechselnd von den Gemeindegliedern dorthin geliefert werden und wurden auf die abgegebenen Pletten verrechnet. Im Sterbefall wurden die Kosten für das Begräbnis eines armen Gastes von den Einheimischen aufgebracht. Wer arm war, wurde darum nicht mißachtet. Auch den Gästen wurden synagogale Ehren zuteil; die Gemeindeglieder mußten dann nach Ziffer 10 des Kahlsbuches vor ihnen zurücktreten.

Eingehend beschäftigt sich das Kahlsbuch mit der Synagogenordnung⁸⁾. In den kleinen Gemeinden ist die Synagoge, die „Schul“, wie sie gewöhnlich genannt wurde und noch wird, weil das Gotteshaus zugleich auch Lehrhaus war, noch heute der Mittelpunkt des jüdischen Lebens. Viel stärker noch war dies vor Jahrhunderten der Fall. Die Schul war nicht bloß die Stätte des öffentlichen Gottesdienstes. Leid und Freud des Einzelnen wurden in sie hineingetragen, fanden dort ihren Ausdruck in eigenen Gebeten und Zeremonien und gewannen so die Anteilnahme der gesamten Gemeinde. Für die Abhaltung der speziellen Gebete und Zeremonien in solchen Fällen waren bestimmte Spenden zum Zweck der baulichen Erhaltung des Gotteshauses im Kahlsbuch festgesetzt und zwar nach Ziffer 11 und 12 für Arm und Reich — nach dem Vorbild des biblischen halben Schekel — in gleicher Höhe. Im Gotteshause wollte man den Grundsatz, daß vor dem Höchsten alle gleich sind, streng festhalten, und jeder Einzelne wachte eifersüchtig darüber, daß er im Genuß der synagogalen Ehrenrechte und Funktionen nicht zurückgesetzt wurde. Daraus entwickelte sich oft genug in den Gemeinden Streit und Hader, der zuletzt die Mitglieder in bitterfeindliche Parteien spaltete⁹⁾, und nicht ohne Grund regelt deshalb das Kahlsbuch die jedem im allgemeinen wie in besonderen Fällen zustehenden Mizwoth d. h. gottesdienstlichen Funktionen aufs Genaueste. Um der Wohltätigkeit jedoch auch innerhalb des Gotteshauses keine Schranken zu setzen, wurden einzelne Mizwoth, sei es für einzelne Tage, sei es für das ganze Jahr, ausboten und denjenigen übertragen, welche die reichste Spende dafür leisteten.

Außerordentlich streng wurde — leider gleichfalls aus vielen üblen Erfahrungen heraus — nach dem Kahlsbuch die Kirchenzucht

⁸⁾ Fuchs a. a. O. erwähnt das Kahlsbuch unter der Bezeichnung einer Synagogenordnung.

⁹⁾ Man vergleiche z. B. Grunwald, altjüdisches Gemeindeleben, Mitteilg. z. jüd. Volkskunde, 20. Jahrgg. S. 55 ff., wo ein ganzes Bündel derartiger Streitigkeiten aus einer Gemeinde zusammengestellt ist. — Der Entwurf zum Kahlsbuch enthielt auch eine Bestimmung, wonach die Bildung „von Factiones, um einer den andern boshaftig zu verfolgen“, zugunsten des Hekdesch bestraft wurde; sie wurde jedoch nicht aufgenommen. Der Entwurf findet sich in den Acta des Freiherrl. von Seckendorffschen Archivs zu Sugenheim Vol. XXXVII Tom. 4, die ich dank der gütigen Erlaubnis des jetzigen Schloßherrn Dr. Kurt Freiherrn von Seckendorff einsehen konnte.

durchgeführt. Unnützes Reden im Gottesdienste war verboten; während der Hauptgebete durfte überhaupt nicht gesprochen werden. Zank, Beleidigungen, Tätlichkeiten, Schabernack, z. B. absichtliches Verrücken der lose stehenden Gebetständer oder Belästigungen beim Zurücktreten nach Beendigung des Achtzehngebetes, wurden streng geahndet. Auch die Vorsteher und der Gabbai mußten sich in die Ordnung einfügen und sollten selber streng bestraft werden, wenn sie aus Freundschaft gegen ein schuldhaftes Gemeindeglied nicht vorgingen. Besonders auffällig und kennzeichnend für den religiösen Ernst der kleinen Gemeinde, freilich auch nur in einer solchen durchführbar, war die Bestimmung, mit welcher das Kahlsbuch in Ziffer 1 und 2 eröffnet wird, daß der Besuch des Gottesdienstes auch außerhalb der Sabbathe und Festtage für Jedermann obligatorisch und grundlose Versäumnis strafbar war. Ein bei den Gemeindeakten noch erhaltener Quittungszettel zeigt, daß sogar das Fasten am Rüsttag zum Neumondsfeſt für alle Mitglieder eine Verpflichtung bildete, von der nur die Ortsabwesenden sich durch eine Spende loslösen konnten¹⁰⁾. Ueber diejenigen, die sich gegen die Kirchenzucht vergingen, konnten Vorsteher und Gabbai sogar die Strafe des Issur verhängen; es war dies eine Art von kleinem Kirchenbann, der nach erfolgter fruchtloser Verwarnung eintrat und sich zunächst im Entzug der synagogalen Ehren auswirkte, bei fortgesetztem Widerstand aber auch den Entzug weiterer religiöser und gemeindlicher Rechte im Gefolge haben konnte. Nach den religiösen Autoren des Mittelalters hatte die Mehrheit der Gemeindeglieder oder der in ihrem Namen handelnde Ausschuß das Recht, einen solchen Gemeindebann, wenn er keine besonderen Nachteile mit sich brachte, auch ohne Zuziehung einer geistlichen Autorität zu verhängen¹¹⁾. Das Kahlsbuch legt die Verhängung der Strafen ausschließlich in die Hand der weltlichen Gemeindevertretung, der beiden Parnasim und des Hekdesch Gabbai, und stellt die Autorität der Ortsherrschaft schützend hinter sie.

Eine rabbinische Autorität gab es in der kleinen Gemeinde überhaupt nicht. War ein Rabbiner von Nöten — und die Rabbiner besaßen damals neben den religiösen ja auch noch richterliche Befugnisse in Zivilstreitigkeiten —, so wurde ein solcher von auswärts zugezogen¹²⁾. Die Ortsherrschaft wachte jedoch aufs strengste darüber, daß er sich nicht in Sachen einmischte, „die immediate vor die Herrschaft gehörig und von derselben zu sediziren und zu unterscheiden“, daß er vielmehr nur über dasjenige bestimme, „was unter die jüdische Gewohnheit und Gebräuche gehörig“. Unter dieser Bedingung wurde der Sugenheimer Judenschaft am 31. März 1694

¹⁰⁾ Die Aufnahme einer Bestimmung in das Kahlsbuch, daß das Weggehen aus der Synagoge vor Beendigung des Schiurlernens, sei es am Sabbath oder Wochentagen, strafbar sei, wurde von der Herrschaft abgelehnt. Acta Archiv zu Sugenheim a. a. O.

¹¹⁾ Näheres s. Wiesner, der Bann in seiner geschichtl. Entwickl., Leipzig 1864, S. 67 ff.

¹²⁾ Das Folgende gleichfalls nach Acta Archiv zu Sugenheim a. a. O.

erlaubt R. Bermann Fränkel in Fürth als Rabbiner anzuerkennen¹³⁾. Nach dessen Tode wurde am 17. Dezember 1709 von der Herrschaft ein ausführlicher Kontrakt mit dem Fürther Rabbinate-assessor R. Henoch Marx abgeschlossen¹⁴⁾. 1729 wurde der Rabbiner von Mainbernheim Raphael Lazarus zur Entscheidung von inneren Streitigkeiten zugezogen. Als die Judenschaft 1743 einen eigenen Rabbiner wünschte, wurde er zuerst „auf keine Weise eingestanden“. Nach neuerlichen Vorstellungen erklärte ihr der fürstliche Ortsherr, daß sie zwar einen solchen nicht nötig habe, „indem sie sich von mir in allen Stücken sollen Recht nehmen und geben lassen“¹⁵⁾ er wolle aber nichts dagegen haben, „nur dürfe er sich nicht im geringsten in nichts einmischen als was ihre jüdischen Zeremonien anlange und solchergestalten meinen Gerechtsamen nicht die geringste Präjudiz darunter zuwachse“. Alles weitere behalte er sich noch vor¹⁶⁾. Unter solchen Umständen ist wohl auch nicht anzunehmen, daß der Judenschaft gestattet war, sich einem größeren jüdischen Verbands anzuschließen, obwohl Sugenheim im Kanton Steigerwald lag, dessen Judenschaft organisiert gewesen sein muß, da ein Landparnes an ihrer Spitze stand¹⁷⁾.

Der einzige Beamte in der Sugeneimer Gemeinde selber war der Chasan, der Vorbeter, der zugleich das Amt des Lehrers und Schächters, aber auch dasjenige des Schulklopfers versah, der die Mitglieder zum Gottesdienst zu rufen hatte. Zu seinen Verpflichtungen gehörte außerdem die Beherbergung der Durchwanderer. Es war demnach alles weniger als eine ehrwürdige Stellung, die er einnahm. Versäumnisse in seinen Amtsobliegenheiten wurden noch dazu mit

¹³⁾ Ueber ihn s. Löwenstein, zur Geschichte der Juden in Fürth, 1. Teil, Frankfurt 1909, S. 22 ff.

¹⁴⁾ Ueber ihn s. das., 2. Teil, Frankfurt 1911, S. 37.

¹⁵⁾ Der Freiherr Christoph Ludwig von Aufseß, gleichfalls zur fränkischen Ritterschaft gehörig, erklärt 1736 ausdrücklich von seinen Juden: „so sie miteinander untereinander strittig werden, bin ich als Herrschaft ihnen Rabbiner genug, daß sie also weiter keinen nötig“; s. Eckstein, Gesch. d. Juden im ehem. Fürstbistum Bamberg, Bamberg 1898, S. 77.

¹⁶⁾ 1728 wird ein Rabbiner im benachbarten Uhlstadt erwähnt, wegen dessen es Streitigkeiten mit Sugeneimer Juden gab. Am 3. Jan. 1790 stirbt in Sugenheim der Jude Rabbi Jakob Baer Sulzbacher, 44 Jahre alt, nach kurzer Krankheit und hinterläßt Frau und drei Kinder in großer Dürftigkeit, was nach einem Bericht an die Herrschaft wegen seiner gehabten guten Eigenschaften von jedermann besonders bedauert wird (Acta Archiv zu Sugenheim Vol. IV, Tom. 2). Nach dem Uebergang von Sugenheim an Bayern wird die Gemeinde dem Distriktsrabbinat Ansbach, dann dem von Welbhausen u. nach dessen Eingang 1879 dem von Fürth eingegliedert.

¹⁷⁾ S. Weinberg, Untersuchungen über d. Wesen des Memorbuches, Frankfurt 1924, S. 3 u. 4, woselbst in den Memorbüchern von Bamberg u. Burg-haßlach Eisik b. Abraham Wallerstein als Führer des Bezirks Steigerwald erwähnt wird. Ueber das Landbarnobentum s. Gotthelf, Histor. dogmat. Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, München 1851, S. 63 u. Eckstein a. a. O., S. 63 f. u. 157, woselbst der Kreis „Gebürg“, zu dem der Bezirk Steigerwald gehörte, als Sprengel des Bamberger Landesrabbinats bezeichnet wird.

strengen Geldstrafen geahndet. Die Wahl eines solchen Beamten erfolgte durch Mehrheitsbeschluß der Gemeindemitglieder, doch durften auch andere Gemeindeangehörige, wenn sie schulpflichtige Kinder hatten, sich an der Wahl beteiligen. Die Entlassung des Beamten konnte nur wiederum durch Gemeindebeschluß erfolgen. Dagegen sträubte sich die Judenschaft gegen das Verlangen der Ortsherrschaft, daß mit dem Chasan „bei seiner Einnahme ein ordentlicher Dingzettel gemacht und darin sein Lohn und Accidenzien deutlich geschrieben und von den Aemtern ordentlich konfirmiret werde, damit kein Roschabajas nachher dagegen Einwendung machen und sich widersetzen könne“. Diese im Entwurf des Kahlsbuches enthaltene Bestimmung wurde nicht in dasselbe aufgenommen¹⁸⁾. Wie üblich, wurde der Chasan im Gottesdienst durch Mitglieder der Gemeinde unterstützt, die freiwillig den Vortrag von Gebeten übernahmen. An den höchsten Feiertagen sollte ihm jedoch ein ordentlicher Hilfsvorbeter zur Seite gestellt werden, es sei denn, daß die ganze Gemeinde sich mit dem Vortrag durch einen Freiwilligen zufrieden gab.

Aus dem inneren Leben der Gemeinde erwähnt das Kahlsbuch einige interessante Einzelheiten. Dazu gehört die Sitte des Spinnholzes, d. i. einer Feierlichkeit im Hause der Braut, die meistens am Freitag Abend oder Sabbath vor der Hochzeit stattfand¹⁹⁾. Die ausgelassene Freude am Purimfeste wurde auf das Haus beschränkt und für die Straße verboten, zumal das Fest häufig in die christliche Fastenzeit fiel und die Juden bei dieser einzigen Gelegenheit im Jahre, an der sie einmal die sonstigen Leiden vergessen wollten, keinerlei Rücksicht auf ihre Umgebung zu nehmen pflegten. Ueppige Vorstellungen, verkleidete Personen, lustige Musik, Herumlaufen auf den Gassen und Nachtschwärmen: so lauten die Beschwerden über das öffentliche Aergernis, das die Juden durch ihre Purimfeier erregten²⁰⁾. Ebenso wurde am Schlußfest der Gesetzesfreude das übliche Bewerfen der Kinder beim Umzug der Thorarollen mit Früchten und Süßigkeiten verboten, weil diese Volksbeustigung mit ihrem Lärm und Tumult nicht bloß die Synagoge füllte, sondern auch sich häufig genug auf die Straße hinauszog und manchmal sogar in Streit und Zank ausartete²¹⁾. Die Zubereitung

¹⁸⁾ Acta Archiv Sugenheim Vol. XXXVII Tom. 4.

¹⁹⁾ Ueber das Wort u. die Feier herrscht Unklarheit. Das Wort wird verschieden erklärt, die Feier auch auf den Sabbath nach d. Hochzeit verlegt. Näh. s. G ü d e m a n n, Geschichte des Erziehungswesens, Wien 1888, Band III, S. 119; B e r l i n e r, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, Berlin 1900, S. 44; H a e n l e a. a. O., S. 176; W ü r f e l, Hist. Nachricht von der Judengemeinde Fürth, Frankft. u. Prag 1754, S. 127; Monatsschrift f. Geschichte u. Wissenschaft d. Judentums 1927, S. 217; alle bieten verschiedene Erklärungen.

²⁰⁾ S t e r n S e l m a, Der Preuß. Staat u. die Juden, 1. Teil, 2. Abtlg., Urkundenband, Berlin 1925, Nr. 277, Beschwerde über eine Berliner Purimfeier.

²¹⁾ Ueber diesen Gebrauch u. seine nicht immer würdigen Folgen s. B e r l i n e r a. a. O., S. 32, S t e r n a. a. O., Nr. 526, E l b o g e n, der jüd. Gottesdienst, Leipzig 1913, S. 200, H a e n l e a. a. O., S. 175.

der Osterbrote erfolgte gemeinsam für alle, die Kosten wurden deshalb gleichmäßig auf alle Gemeindemitglieder ausgeschlagen. Das Kahlbuch setzt an Stelle dessen eine gerechtere Kostenverteilung je nach der Höhe des Verbrauchs in den einzelnen Haushaltungen. Auch zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichtes wurden diejenigen Familien, die Kinder hatten, noch besonders herangezogen. Der Unterricht war offenbar nicht sehr tiefgehend, das Bildungsbedürfnis in jenen Zeiten ohnedies sehr gering und ausschließlich auf das religiöse Gebiet eingeschränkt. Die Knaben sollten nach Ziffer 20 des Kahlbuches dreizehn, die Mädchen elf Jahre, d. h. wohl bis zum dreizehnten und elften Jahre die Schule besuchen und zwar in der oberen Klasse täglich eine Stunde, in der mittleren eine halbe, in der untersten eine Viertelstunde. Allzu anstrengend waren diese Pflichten weder für den Lehrer noch für die Schüler, und es ist nicht verwunderlich, daß sich sehr bald Klagen über den unzureichenden Unterricht erhoben, so daß die Anstellung eines besonderen „Informators“ der Gemeinde und Familien, die einen privaten Informator wünschten, auch der Zuzug eines solchen gestattet wurde²²⁾.

Die Aufbringung der Gelder für die gemeindlichen Bedürfnisse werden im Kahlbuch nach bestimmten Grundsätzen geregelt. Die Einnahmen bestehen aus einer festen Schätzung, Errech genannt, aus Strafgeldern und aus freiwilligen Spenden. Die in Ziffer 23 des Kahlbuches festgesetzte und für drei Jahre gültige Vermögensschätzung, nach welcher auch die Abgaben an die Ortsherrschaft zu leisten waren, zeigt nur geringe oder gar dürftige Vermögensbestände. Die amtlichen Herrschaftsberichte gestehen selber zu, daß die Juden in Sugenheim, die ringsum durch die Gebiete des Hochstiftes Würzburg, des Markgrafen von Ansbach/Bayreuth und des Fürstentums Schwarzenberg eingeengt waren und keine Stunde weit gehen konnten, ohne Leibzoll und Warenzoll entrichten zu müssen, sehr schlecht Handelsgeschäfte treiben und deshalb auch nicht zu Vermögen kommen konnten. Die Unterhaltung der Synagoge wurde zur Hälfte durch Vermögensschätzung, zur andern Hälfte durch gleichmäßige Verteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder bestritten. Auch die Eingänge aus den gottesdienstlichen Leistungen bei Familienereignissen wurden nach Ziffer 11 und 12 des Kahlbuches für diesen Zweck bestimmt. Neu Zuziehende hatten ein Eintrittsgeld, Hakdomah, zu erlegen, welches in die Gemeindegasse floß. Ueber die Frage, ob von diesen neu Zugezogenen ein nachträglicher Beitrag zu den Baukosten der Synagoge erhoben werden könne, wurde sogar ein rabbinisches Gutachten eingeholt²³⁾. Die Strafgeder mußten teils in bar, teils in der üblichen Form von W a c h s für die Beleuchtung der

²²⁾ Acta Archiv Sugenheim a. a. O.

²³⁾ Daselbst. Die Bestimmung im Entwurf zum Kahlbuch, daß, wenn einer dem andern in seiner Nahrung und Handelsschaft erweislichen Schaden zufüge, er in Strafe für das Hekdesch zu nehmen sei, blieb im Original weg.

Synagoge erlegt werden²⁴). Von denjenigen Strafgeldern, die wegen Uebertretung der Zucht in der Synagoge oder der öffentlichen Ordnung verhängt wurden, erhielt die Ortsherrschaft als Gerichtsstand einen Teil, was überdies die Strafe wirksamer und die Einziehung derselben leichter machte. Die Spenden für synagogale Vorkommnisse, für Ehrenfunktionen oder freiwillige Uebernahmen waren teils fixiert, teils dem persönlichen Ermessen überlassen, mußten jedoch bei Strafandrohung in kürzester Frist eingezahlt werden und durften nicht erst durch lange Verzögerung „aufschwellen“. Die gemeindlichen Ausgaben werden im Kahlsbuch nicht spezialisiert. Nur vom Gehalt des Chasan wird hervorgehoben, daß er zu einem Drittel aus der Schatzung gedeckt wird, das zweite Drittel von den Gemeindemitgliedern gleichmäßig, das dritte von den Eltern der Schulkinder aufzubringen ist. Die Höhe des Gehaltes selber wird nicht angegeben, ist sicherlich aber nur sehr gering gewesen. Von den übrigen Amtsporteln, z. B. den Schächtgebühren ist keine Rede. Das Schächten selbst war übrigens kontingentiert²⁵). Die Zunftordnung des Metzgerhandwerks vom 10. Juni 1706 bestimmte, daß keine jüdische Haushaltung mehr als jährlich 3 Stück Großvieh und 6 Stück Kleinvieh schlachten durfte²⁶). Diese Bestimmung wurde von den Juden nicht inne gehalten, so daß fortwährende Streitigkeiten mit den christlichen Metzgern entstanden. Ritualbad und Friedhof werden im Kahlsbuch nicht erwähnt. Der letztere lag in der Nachbargemeinde Uhlstadt; die erste dort beigesetzte Leiche war nach der Inschrift des noch gut erhaltenen Grabsteines die des Salman b. Abraham, bestattet am Dienstag, 1. Tag des Neumondes Adar, d. i. 16. Februar 1627.

Das gesamte Kahlsbuch mit seinem fast rein innerkirchlichen Inhalt wird nun von der Herrschaft des Ortes der Judenschaft verliehen, erteilt. Diese Tatsache gibt ihm ein ganz besonderes Gepräge. Es kam sonst nicht vor, daß die Regierenden sich in das innere religiöse Leben der Juden einmischten. Die Freiheit der Religionsübung und die Selbständigkeit in der Ordnung ihrer innergemeindlichen Angelegenheiten war der Judenschaft überall zugestanden. Man verbot ihr höchstens angebliche lästerliche Gebete, besonders das dieserhalb verdächtige Alenugebet und überwachte von Zeit zu Zeit darum den Gottesdienst²⁷). Eine so eingehende Regelung der gottesdienstlichen und innergemeindlichen Angelegenheiten von Seiten der Herrschaft wie im Kahlsbuch von Sugenheim ist sonst nicht bekannt. Sie ist jedoch aus dem Rechtsverhältnis zwischen Herrschaft und Judenschaft ebenso begreiflich wie aus der bestimmten äußeren Veranlassung, aus der sie hervorgegangen ist.

²⁴) Ueber die Leistung von Wachstrafen, die auch in der Kirche üblich waren, s. Neuburger, Verfassungsrecht der gemeinen Judenschaft in Fürth, Monatsschrift a. a. O. 1901, S. 538.

²⁵) Acta Staatsarchiv Nürnberg a. a. O.

²⁶) Aehnlich in anderen Ländern; so z. B. B. Stern a. a. O. Nr. 415.

²⁷) So auch der große Kurfürst im Edikt über die Aufnahme der Juden in Berlin 1671; s. Stern a. a. O. Nr. 12.

Der Markt Sugenheim gehörte zum Fränkischen Ritterkreis, speziell zum Ritterort Steigerwald und war zum großen Teil Besitz der Freiherrn von Seckendorff, deren uraltes Reichsrittergeschlecht sich in zahlreiche Linien teilte²⁸⁾. Die Aberdarische ältere Hauptlinie zu Sugenheim war 1743 mit dem Freiherrn Ludwig ausgestorben und dessen Lehen auf den Freiherrn Christoph Friederich übergegangen, den Stammherrn der Aberdarischen Hauptlinie zu Unternzenn, vormaligen Senior der gesamten Hauptlinie und Subsenior aller Herren von Seckendorff. Geboren 1679, lebte er zur Zeit, da er am 30. Dezember 1756 eigenhändig seine Unterschrift unter das Kahlsbuch setzte, als Witwer in Ansbach, woselbst er seit 1735 das Amt eines Premierministers des Markgrafen von Brandenburg Karl Wilhelm Friedrich bekleidete und lange Zeit großen Einfluß besaß, bis er durch einen jüngeren Anverwandten, welcher der Aberdarischen Hauptlinie zu Obernzenn angehörte, Christoph Ludwig von Seckendorff, zurückgedrängt wurde. Er zog sich deshalb zuletzt nach Sugenheim zurück, woselbst er 1759 starb²⁹⁾. Mit ihm zugleich war sein Brudersohn Christoph Wolfgang Philipp, welcher der jüngeren Aberdarischen Linie als einziger Herr noch angehörte, Besitzer von Markt Sugenheim. 1705 geboren, lebte er zur Zeit der Unterzeichnung des Kahlsbuches unvermählt in Sugenheim und starb daselbst 1767. Die Freiherrn von Seckendorff hatten bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts vereinzelt Juden in Sugenheim aufgenommen; nach dem dortigen Güldbuch³⁰⁾ wohnten Isaac Jud 1613 bis 34 und Josef Jud 1613 bis 21, dann wieder 1630 bis 37 daselbst und ersterer „gibt Hauptrecht und Handt und tut alle Dienste gleich all anderen güttern hie und gibt noch der Herrschaft jerlichen, dieweil er gegen einer gemeindes des Botenzinsz entlaszen“. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts finden sich schon mehrere Familien³¹⁾. Das Recht, Juden in Schutz zu nehmen, stand den Freiherrn von Seckendorff als Reichsrittern zu, seitdem die Stellung der Juden als kaiserliche Kammerknechte durch die Goldene Bulle ein Ende genommen hatte. Die Juden traten seitdem aus dem unmittelbaren Schutz des Kaisers in den der Kurfürsten und durch die Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 sogar in die Gerichtsbarkeit aller derer über, die kaiserliche Regalien besaßen³²⁾. Die Reichsritter hatten gleich den Reichsständen die Reichsunmittelbarkeit

²⁸⁾ Biedermann, Geschlechts-Register der Reichs-Frey-unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken Löblichen Orths-Gebürg x. x., Bamberg 1747, s. die entsprechenden Geschlechtstafeln.

²⁹⁾ Näheres bei Lang, Karl Heinrich, Geschichte des vorletzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, Ansbach 1848, S. 72 ff und III. Jahresh. d. Histor. Vereins im Rezatkreis 1832, S. 22 ff.

³⁰⁾ Archiv zu Sugenheim.

³¹⁾ Nach Fuchs a. a. O. werden zum ersten Mal 1717 in einer Amtsrechnung 4 jüdische Familien dortselbst erwähnt.

³²⁾ Mit dieser Motivierung lehnen z. B. die Grafen von Oettingen 1617 Eingriffe des Kaisers in den von ihnen gewährten Judenschutz ab. S. Müller a. a. O., S. 197.

inne und nahmen fortab Juden gegen Erlegung eines Schutzgeldes in großer Zahl auf³³⁾. Diese trieben von den ritterlichen Besitzungen aus ihre Geschäfte nach den Städten und Gebieten, in denen sie nicht wohnen durften³⁴⁾, und wurden von den Adligen um der Vorteile willen, die ihre Niederlassung brachte, stets in Schutz genommen, wenn die Städte über die jüdische Handelskonkurrenz sich bitter beklagten und die allgemeine Ausweisung der Juden forderten³⁵⁾. In ganz besonders interessanter Weise werden diese Vorteile in einer kleinen anonymen Schrift aus dem Jahre 1670 dargestellt,³⁶⁾ in einem Zwiegespräch zwischen zwei Reichsrittern, von denen der eine sich eindringlichst gegen alle unter der Reichsritterschaft bestehenden Mißstände wendet, darunter auch gegen die Heranziehung der Juden, von denen er behauptet, daß sie von den Adligen oft höher geschätzt würden als ihre christlichen Untertanen. Demgegenüber zählt sein Partner all die Vorteile auf, die er durch die Juden genieße, Schutzgeld, Neujahrs-, Meß- und Küchengeschenke, die gesamte Fleischbeschaffung, Vermittlung von Verkäufen, Nachrichten- und Spionendienste und, wenn nötig, auch unsaubere Geschäfte, die der Herr nicht selbst verrichten wolle und zu deren Durchführung er jene vorschiebe. Wenn er das jährliche Schutzgeld von 5 Talern, die jährliche Abgabe für die Synagoge mit 25 Talern, das Sterbegeld bei jedem jüdischen Todesfall in Höhe von einem Gulden, alle Geschenke, Naturalabgaben und die durch die Juden eingebrachten Gewinne zusammenrechne, so schätze er das alles auf wenigstens ein paar Hundert Gulden im Jahre. Er habe den Juden auch erst vor zwei Jahren eine Synagoge bauen lassen, so gut wie ihnen an vielen anderen Orten dies gestattet sei, wogegen sich der andere Adelsgenosse mit aller Entrüstung wendet, weil ihnen wohl die Benutzung der alten Synagogen zugestanden, die Errichtung neuer aber ausdrücklich verboten sei. Während er ebenso eindringlich jenem vorstellt, daß der durch die Judenhaltung eingebrachte Gewinn durch göttliche Strafen auf der anderen Seite wieder verloren gehe, und den Pfarrer zu Warnsdorff zitiert, den er neulich über diese Dinge habe predigen hören, daß jeder, der mit den Juden Gemeinschaft habe, sich ihrer bösen Werke teilhaftig mache und infolgedessen ein Mitgenosse ihres Glaubens und ein Kind der ewigen Verdammnis sei, bleibt der adlige Judenfreund dabei, daß er nicht daran denke seine Juden aufzugeben, vielmehr seinen Pfaffen, wenn er solches auf öffentlicher Kanzel predigen würde, sogleich abschaffen werde. Die Schrift behandelt, wie sich aus dem Inhalt ergibt, die fränkische Reichsritterschaft und ist deshalb für unseren Gegenstand von besonderem Interesse.

³³⁾ Knapp, Th., der Bauer im heutigen Württemberg, Tübingen 1919, S. 56. Vgl. auch Gotthelf a. a. O., S. 57.

³⁴⁾ Knapp a. a. O., S. 57.

³⁵⁾ Vgl. die interessanten Urkunden bei Stern a. a. O., Nr. 155, 165, 168, 414, 501.

³⁶⁾ Discurs zweyer vom Adel aus der freyen Reichs-Ritterschaft / Wie man die Unterthane tractiren und recht nützlich gebrauchen / nicht weniger auch / Wie man sich der Juden bedienen solle. Gedruckt im Jahr 1670.

Auch in Sugenheim saßen die Juden im Schutz der beiden Seckendorff'schen Schlösser auf freiherrlichem Boden in einer Straße, welche die Judengasse hieß. 1752 gehörten zum äußeren Schloß die Juden Jacob Calmann, Simon, Joel, Simon Göz, Beerlein Jacob, Moses Gustel, zum inneren Schloß Eyssig, Löw, Gump, Loesar, Josef, Beerlein Calmann³⁷⁾, sowie ein dreizehnter namens Hirsch, dessen Zuteilung nicht angegeben ist³⁸⁾. Die Trennung in innere und äußere Schloßjuden blieb das ganze Jahrhundert hindurch bestehen. Jede der beiden Parteien stellte sogar einen der beiden Parnasim, welche das Kahlsbuch vorsieht. Gemeinschaftliche Angelegenheiten wie das Kahlsbuch wurden von den beiden Schloßbesitzern unterzeichnet, die Gerechtsame jedes einzelnen über seine Juden streng durchgeführt. Auf gemeinschaftlichem freiherrlichem Boden inmitten der Judenhäuser stand auch die Synagoge, welche im Jahre 1755 neu erbaut wurde³⁹⁾. Die Sugenheimer Juden hatten anfänglich die Synagoge in der benachbarten Gemeinde Uhlstadt mitbesucht, fühlten sich jedoch dort in ihren Plätzen und Ehrenfunktionen zurückgesetzt, so daß es die üblichen Streitigkeiten darüber gab. Infolgedessen wurde ihnen am 13. Januar 1743 gestattet in Sugenheim selbst im Hause eines ihrer Mitglieder eine Betstube einzurichten und einen ledigen Schulmeister anzustellen. Bei der Enge des Raumes entstand aber auch hier sehr bald Streit und Hader, so daß die Herrschaft immer wieder gedrängt wurde die Errichtung einer Synagoge zuzugestehen. In der Tat überließen die Freiherrn von Seckendorff am 16. Mai 1755 der Judenschaft unentgeltlich Grund und Boden zum Bau eines Gotteshauses und verlangten nur einen jährlichen Grundzins von 4 Reichstalern, in welchem zugleich das Schrankengeld für die Errichtung und den Unterhalt des Erub enthalten war⁴⁰⁾, d. h. eines über die Straße gespannten Drahtes, dessen Vorhandensein das Tragen von Gegenständen am Sabbath auf der Straße religionsgesetzlich möglich machte. Um die Baukosten aufzubringen, durften zwei Mitglieder der Gemeinde Josef Hirsch und Beerlein Jacob in den Fulda-Hessischen Landen bei ihren Glaubensbrüdern sammeln gehen und erhielten zu diesem Zweck Erlaubnis und Passierschein von Seiten der Herrschaften. Die Synagoge wurde feierlich am Sabbath den 7. August 1756 eingeweiht. Das noch vorhandene Programm sieht für den Auszug aus der alten „Schul“ den Psalm 92 und eine kurze Rede

³⁷⁾ Er war lange Zeit Parnes der Gemeinde. Sein hebräischer Name und der seiner Frau, Issachar Baer b. Kalonymus Halevi und Frau Madel, Tochter des Samuel aus Castel, finden sich auf dem Griff einer Sugenheimer Thorarolle, welche beide zum Sabbath-Neumond Ijar = 1. Mai 1756 für die Synagoge gestiftet hatten und deren Pergamentblätter, wie auf dem Griff hervorgehoben wird, von der Frau mit selbst gesponnenen Fäden eigenhändig zusammengenäht waren.

³⁸⁾ Acta Staatsarchiv Nürnberg a. a. O.

³⁹⁾ Alles Folgende nach Acta Archiv zu Sugenheim Vol. XXXVII, Tom. 4.

⁴⁰⁾ Akten der Gemeinde Sugenheim.

des Schulmeisters vor, worin er Gott um Vergebung bittet, daß die Judenschaft das alte Gotteshaus verlasse, da dies nicht aus Hochmut geschehe, sondern unter dem Zwang der Unzulänglichkeit des bisherigen Raumes. Mit Psalm 3 werden die Thorarollen herausgenommen, der Festzug geht mit Musik und Gesang unter der Erlaubnis der Herrschaft durch den Schloßhof bis zur neuen Synagoge. Im Schloßhof wird ein Segen für die Herrschaften gesprochen. Vor der Synagoge wird Psalm 122 auf der Straße gesungen und nochmals ein Segen für die Herrschaft ausgebracht. Alsdann wird gleichfalls noch auf der Straße Psalm 118 bis zum Ende des 23. Verses gesungen, mit Anfang des Verses 26 zieht die Gemeinde in die neue Synagoge ein. Nach Beendigung von Psalm 118 und Psalm 48 Vers 1—13 findet ein dreimaliger Umzug mit den Thorarollen statt. Mit Psalm 24 wird die Feier fortgesetzt und bei Vers 7 die Heilige Lade geöffnet, die Thorarollen werden eingestellt. Es folgt dann noch Psalm 137 und als Abschluß eine vom Vorbeter gehaltene Predigt über 1. Buch der Könige, Kp. 8, Vers 29, 36 und 51.

Anläßlich der Errichtung der Synagoge entstand auch das *Kahlsbuch*, welches, wie es in der Einleitung dazu heißt, die noch fehlende *Munikaphua*, d. i. *Manhig kaphua*, die feste Ordnung schaffen sollte. Sie war umso notwendiger, als, wie bereits erwähnt, auch in der kleinen *Sugenheimer Judenschaft* die üblichen Streitigkeiten in der Synagoge vorgekommen und die *Freiherrn von Seckendorff* jedesmal damit behelligt worden waren, diese „vielfältige Stritt und Irrung“ zu schlichten. Das *Kahlsbuch* weist in seinen Verboten Ziffer 6, 14 und 15 auf tatsächliche damalige Vorkommnisse hin, von denen die Akten berichten. Es dürfte wohl auch der Wunsch der Judenschaft selber gewesen sein eine offizielle, behördlicherseits genehmigte Ordnung zu besitzen, und die *freiherrliche Behörde* trug kein Bedenken diesem Wunsche nachzukommen⁴¹⁾. Stand doch den *Freiherrn von Seckendorff* neben dem allgemeinen Recht der *Judenschutzherrschaft* in ihrem Markte *Sugenheim* auch das Recht des *Dorf- und Gerichtsherrn* zu, zumal sie die größten Grundbesitzer waren und somit in ihrer Hand von selber öffentliche und private Gerechtsame zusammentrafen⁴²⁾. Als *Dorf- und Gerichtsherrn* verfügten sie über die *Polizeigewalt* und waren insbesondere befugt die *Sitten- und Kirchenpolizei* streng zu handhaben⁴³⁾. Sie konnten also auch über ihre *Judenschaft* Strafen wegen ungehörigen Verhaltens beim *Gottesdienst* und wegen *Störung* desselben verhängen und durch die *Parnasim* als ihre *Beauftragte* unter ausdrücklicher *Zusicherung* ihrer *Assistenz* verhängen lassen, sowie mit *Fug und Recht* die *Abführung* solcher Straf-

⁴¹⁾ Die Aufklärung über die Rechtsstellung der *Dorfherrschaft* und den Hinweis auf die einschlägige neuere Literatur verdanke ich der Güte des Herrn *Archivdirektor Dr. Altmann* vom *Staatsarchiv Nürnberg*.

⁴²⁾ *Knapp*, *Der Bauer* usw. a. a. O., S. 94.

⁴³⁾ *Knapp*, *Th.*, *gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte*, vornehmlich des *deutschen Bauernstandes*, *Tübingen* 1902, S. 261 ff.

gelder ganz oder teilweise an ihre Kasse anordnen. Erst recht konnten sie Störungen der öffentlichen Ordnung von Seiten der Juden, wie z. B. durch die Mummereien an Purim oder durch deren Geschäfte an Sonntagen und christlichen Feiertagen unter Strafe stellen⁴⁴⁾. Allgemein üblich war die Verlesung der herrschaftlichen Anordnungen von der Kirchenkanzel und ihr Anschlag an der Kirchentüre⁴⁵⁾; so ist auch im Kahlsbuch seine Verlesung erstmalig nach Erlaß und dann alljährlich am Wochenfeste durch den Vorbeter anbefohlen. Die Forderung eines Kirchengebetes für die Herrschaft war gleichfalls üblich. Sie wird im Kahlsbuch als Pflicht und Schuldigkeit eines jeden „Untertanen“ bezeichnet und sogar die Gebetsformel dafür ausdrücklich durch die Herrschaft approbiert. Diese war freilich nichts anders als das in jedem jüdischen Gebetbuch enthaltene, sehr alte Gebet für den Landesvater und die Staatsbehörden⁴⁶⁾, dessen deutsche Uebersetzung beim Entwurf des Kahlsbuches mit vorgelegt wurde. Im Memorbuch der Sugeneimer Gemeinde, welches von dem damaligen Vorbeter Simon b. Samuel Jeiteles aus Prag unter Mithilfe des Gemeindeangehörigen Zebi Hirsch b. Jehuda aus Schonungen abgefaßt und am Dienstag, dem Rüsttag des Monats Sivan = 21. Mai 1754 mit einem gutgemeinten, aber in schlechtem Stil gereimten hebräischen Schlußgedicht beendet wurde, finden sich in jenem Gebete, wenn auch stark verlöscht, so doch noch entzifferbar die Namen der beiden Freiherrn eingefügt, welche das Kahlsbuch durch ihre eigenhändige Unterschrift genehmigt hatten.

Wenn die Juden in dieser Verfügung von den Freiherrn von Seckendorff als Untertanen bezeichnet werden, so trifft ein solches Verhältnis rechtlich durchaus zu. Alle Einwohner eines Ortes sind Untertanen der dazu gehörigen Herrschaft und den Geboten und Verboten derselben unterworfen, einerlei ob sie Bauern und als solche selbständige Haus- und Grundbesitzer oder nur Beisitzer, Beisassen, Schutzverwandte, Schutzgenossen, ob sie Bürger oder unverbürgerte Einwohner sind⁴⁷⁾. Die Juden galten als Schutzverwandte⁴⁸⁾. Sie besitzen wohl „alle Gemeinrechte wie andere Untertanen mit wasser, wohn- und waid, Bad, Hebammen und Fleischkaufen“⁴⁹⁾, sind aber keine Bürger. Das Besteuerungsrecht, welches die Dorfherrschaft allen Untertanen gegenüber in Bezug auf Grundlasten und auf andere im öffentlichen Recht gegründete Auflagen besitzt, ist ihnen gegenüber dadurch erweitert, daß sie jährliches Schutzgeld von ihnen er-

⁴⁴⁾ Klagen über die Vornahme von Geschäften an solchen Tagen sind sehr häufig; s. z. B. Stern a. a. O., Nr. 23. Man wollte sogar vielfach den Ausgang der Juden am Sonntag überhaupt verbieten, gerade in dieser Gegend noch 1771, was jedoch von Seiten der Regierungen nicht zugegeben wurde; s. Haenle a. a. O., S. 103; Eckstein a. a. O., S. 275.

⁴⁵⁾ Knapp, Gesammelte Beiträge usw., a. a. O.

⁴⁶⁾ Elbogen a. a. O., S. 203.

⁴⁷⁾ Knapp, Gesammelte Beiträge a. a. O. und Der Bauer usw. a. a. O.

⁴⁸⁾ Das. und Gotthelf a. a. O., S. 55.

⁴⁹⁾ Haenle a. a. O., S. 35.

hebt, dessen Höhe nach dem Vermögen der Juden bemessen war, so daß die Feststellung und Schätzung desselben der Zustimmung der Herrschaft bedurfte, wie dies Ziffer 23 des Kahlbuchs zeigt. Wer nicht ein gewisses Mindestvermögen besaß, konnte nicht auf Uebernahme in den Schutz rechnen⁵⁰⁾. Von der Zahlung des Schutzgeldes hing das Aufenthaltsrecht im Orte ab, wie übrigens auch die Auswanderung und der Uebertritt in den Schutz einer anderen Herrschaft für alle Untertanen nur mit Wissen und Willen der jetzigen erfolgen durfte⁵¹⁾.

So gewährt das Kahlbuch von Sugenheim in ganz besonders instruktiver Weise einen interessanten Einblick in die bisher noch wenig geklärten rechtlichen Beziehungen einer Ortsherrschaft zu ihrer Judenschaft.

Das Kahlbuch ist, nach den noch erhaltenen Entwürfen zu urteilen, von den damaligen Parnasim der Judenschaft ausgearbeitet; ob sie eine Vorlage dafür besaßen, ist unbekannt⁵²⁾. Daß nicht alles aus den Entwürfen in das Original übernommen wurde, teils weil die freiherrliche Herrschaft, teils weil die Judenschaft dagegen Einspruch erhob, ist mehrfach oben erwähnt. Von Interesse ist noch, daß auch der offenbar von den Vorstehern herrührende Vorschlag, daß kein jüdischer Hausbesitzer in seinem Hause Minjan d. i. Gottesdienst privatim abhalten dürfe, nicht in das Kahlbuch mit aufgenommen wurde. Bei der Schlußausfertigung haben sicherlich die Parnasim dem freiherrlichem Sekretär die erforderlichen Anweisungen mündlich oder schriftlich gegeben; das erweist die schlechte Aussprache und infolgedessen auch die schlechte Niederschrift der hebräischen Ausdrücke, die manchmal zu fast unlösbarer Verballhornung führte (Muni Kaphua = Manhig kaphua, feste Ordnung, oder Ballorogum = baal hamakom, Ortsansässige). In dieser Verwilderung der Sprache, die seit dem Einbruch der polnischen Lehrer in Deutschland nach der Kosakenverfolgung in Polen auch unter den deutschen Juden in der Annahme des Jargon sich offenbart, tritt zugleich die ganze Verwilderung der Sitten zutage, welche das 18. Jahrhundert als die Epoche des Tiefstandes der Judenschaft kennzeichnet und die auch im Kahlbuch von Sugenheim als Untergrund der einzelnen Bestimmungen deutlich sichtbar wird. Erfreulich ist auf der anderen Seite der ernste religiöse Sinn, die trotz der kleinen materiellen Verhältnisse starke Opferwilligkeit, die weitgehende Fürsorge für die Armen und der feste Wille zur Ordnung der gemeindlichen Zustände, dies alles Vorzüge, die gleichfalls aus dem Kahlbuch

⁵⁰⁾ Acta Archiv zu Sugenheim a. a. O.

⁵¹⁾ Knapp, Der Bauer usw., a. a. O.; Gotthelf a. a. O., S. 58.

⁵²⁾ Ein ähnliches Kahlbuch aus etwas späterer Zeit, das der Gemeinde von Oberaufseeß vom Jahre 1772, war im Entwurf erst einem Rabbiner zur Einsicht und Verbesserung vorgelegt und dann erst vom Freiherrn von Aufseeß genehmigt worden; s. Eckstein a. a. O., S. 122 ff.

sprechen. Und schon war der Mann geboren, der den inneren Umschwung für die Judenschaft herbeiführen und auch die Besserung ihrer äußeren Stellung anbahnen sollte. Als die beiden Freiherrn von Seckendorff am 30. Dezember 1756 ihre Unterschrift unter das Kahlsbuch von Sugenheim setzten, wußten weder sie noch ihre Juden davon, daß Moses Mendelssohn und Lessing sich bereits in enger Freundschaft gefunden hatten und daß auf diesem Freundschaftsbündnis eine neue bessere Welt für Christ und Jud sich aufbauen sollte.

Das Kahlsbuch.

Nachdem die Judenschafft allhier zu Marckt Sugenheim noch mit keiner Munikaphua versehen gewesen, dadurch aber bisshero vielfältige Stritt und Irrung unter ihnen entstanden, wodurch Beede hiesige hohe Herrschaften mehrmals behelliget worden sind: So haben Beede hohe Condominat Herrschaften, nemlichen

Der Reichs Ohnmittelbar Hochwohlgebohrne Freyherr, Herr Christoph Friderich, Freyherr von Seckendorff, Herr zu Marckt Sugenheim, Unternzenn, Egenhaussen, Ober- und Unter-Altenbernheim, Rosenbach, Rockenbach, Schornweisach, Weingartsgreuth und Ebnet, Ritter des Königl. Preuss. grossen schwarzen Adler Ordens, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Onolzbach premier Ministre, Geheimbder und Hofraths praesident, Landrichter des Kaiserl. Landgerichts Burg Grafthums Nürnberg, auch Oberambtmann der Städte und Aembtere Uffenheim, Mainbernheim, Prichsenstadt, Castell und Stephansberg. Dann

Der Reichs Ohnmittelbar Hochwohlgebohrne Freyherr, Herr Christoph Wolfgang Philipp, Freyherr von Seckendorff, Herr zu Marckt Sugenheim, Deutenheim und Duzenthal, auf Obern und Unternzenn, Ihro Röm. Kaiserl. und Königl. Kathol. May. würcklicher Rath, dann des heil. Röm. Reichs ohnmittelbar freyen Ritterschafft Landes zu Franken hochlöbl. Orts am Steigerwald, hocherbettener Ritter Rath,

der gemeinsamen Judenschafft dahier, gegenwärtiges Kahlsbuch zu ertheilen geruhet, nach welchem Sie ratione ihrer Schul- und andern Jüdischen Ceremonien, sich in ihrer neuerbauten gemeinschaftlichen Synagoge nunmehr achten — die Bosshafftig und Widerspenstigen hingegen, befindenden Umständen nach, bestrafen können.

Und zwar

1⁵³).

Montag und Donnerstag wird Schul gehalten (in die Synagoge gegangen⁵⁴).

Weilen man alle Montag und Donnerstag Schulen gehen muß, so wird ein jeder, der an einen solchen Tag zu Hause ist und nicht Schulen gehet, um 1. Creuzer in Hectisch (Gemeindekasse) bestrafet. Wenn aber

2.
Strafe, wer Jom kipper kothen nicht in die Schule kommet⁵³⁾. an jom kipper kothen ein Balbajas (Haus-herr, Gemeindemitglied) nicht Schulen kommet und nicht erweisen kan, dass Er entweder von gnädiger Herrschafft verschicket worden ist oder andere ohnaufschiebliche Verrichtungen außerhalb des Orths gehabt hat; Der soll entweder mit ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch bestraft⁵⁶⁾ oder ein Monath lang nicht mehr aufgerufen werden.

3.
Der Chasen (Vor-beter) soll ordentlich Schulen ruffen. Solle der Chasen, jedesmalen wann Min-nien⁵⁷⁾ vorhanden ist, ordentlich Schulen ruffen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Wann aber der Chasen solches vergisset und an denen benannten Tügen nicht ruft, soll Er das erste mahl zehen Creuzer Strafe geben, versiehet Er es aber öffter, wird Er um 15. bis zwanzig Creuzer in Hectisch bestraft, auch wohl gar abgeschaffet.

4.
Strafe wer in der Schule von Bedelim (nichtigen Dingen) redet. Soll kein Balbajas (Hausherr) in der Schul von Bedelim reden, und von Borach Schammer an bis an Scham Esra gar kein Wort mit einem andern sprechen⁵⁸⁾, sondern sein Gebeth in Andacht verrichten; nach diesem Gebeth darf man wieder soviel reden, als die höchste Noth erfordert, aber Tforim Bedelim (nichtige Dinge) sind bey ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch verboten.

⁵³⁾ Für Leser, welche des Hebräischen und der jüdischen Zeremonien unbekundig sind, sind hier die Uebersetzungen der hebräischen Worte gleich im Text des Kahlsbuchs beigelegt und, wo ausführlichere Erklärungen notwendig sind, diese in die Anmerkungen verwiesen.

⁵⁴⁾ Am Montag und Donnerstag findet wie an Sabbathen und Feiertagen eine Vorlesung aus der Heiligen Schrift statt. Näh. darüber s. Elbogen a. a. O., S. 77, 155 ff.

⁵⁵⁾ Jom Kippur katan d. h. der kleine Versöhnungstag; Bezeichnung für den Rüsttag zum Neumondsfeite, an welchem vielfach gefastet wird und Bußgebete gesprochen werden; s. Elbogen a. a. O., S. 124.

⁵⁶⁾ Nach den Belegzetteln einer Nürnberger Stadtrechnung im Staatsarchiv zu Nürnberg aus dem Jahre 1754 kostete ein Pfund gelbes Wachs damals 1 Gulden. Neuburger a. a. O., S. 538, gibt als Geldwert einen halben Gulden an.

⁵⁷⁾ Minjan (Zahl) bedeutet die Zahl von 10 männlichen Personen, welche zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes notwendig ist. Näheres bei Elbogen a. a. O., S. 493.

⁵⁸⁾ Das Gebet Baruch Schemar (gepriesen sei, der das Schöpfungswort sprach) leitet den eigentlichen öffentlichen Gottesdienst ein, dessen wichtigstes Hauptgebet das Schemoneh Esreh (Achtzehngebet) ist.

5.

An Jomim Neroim⁵⁹⁾ An Jomim Neroim darf kein Balbajas (Hausdarfkeiner Missball - herr) Missball seyn, sondern es soll durch lelseyn (vorbeten). einen Vorsinger geschehen, es wäre dann ganz Kahl (Gemeinde) damit zufrieden.

6.

Strafe vor das Zank - Welcher in der Schul mit einem andern ken in der Schule. zancket, Süsel oder Biasch (Schimpf oder Schande) anthut, muß zwanzig Kreuzer Strafe, halb der Herrschafft und halb in Hectisch geben.

7.

Strafe wegen reissen, schlagen und stossen in der Schul. Wann sich aber ein oder andere in der Schul miteinander herum reißen, schlagen und stoßen, soll jeder theil mit einem Gulden, halb vor die Herrschafft und halb in den Hectisch ohnmachlässig bestrafft werden; verschwiegen es aber die beeden Barnosses und der Hectisch Gabba⁶⁰⁾ aus Freundschaft, wird ein jeder von diesen auch mit ein Pfund Wachs besonders bestrafft, wann die übrigen Balbatim (Haus - herrn) deren Partheylichkeit anzeigen werden.

8.

Von Aufrufen in der Schul. Am Montag und Donnerstag werden 2. Leviam und 1. Isroel, am Schabbas aber 3. Leviam und 3. Israelem, wie selbige den Rang nacheinander haben, in der Ordnung aufgerufen⁶¹⁾. Aber an Roschonna, Siccas, Schafuas, Besach, ingleichen jom Kippur, an den Tag der Matnes Jad heisset⁶²⁾, gehet das Auf-

⁵⁹⁾ Jomim Noraim (ehrfurchtbare Tage) heißen die höchsten Feiertage Neujahr und Versöhnungstag.

⁶⁰⁾ Ueber diese Aemter s. Seite 44, 45.

⁶¹⁾ Bei der Vorlesung aus der Heiligen Schrift werden Mitglieder der Gemeinde zu einzelnen Abschnitten vorgerufen, welche Segenssprüche über die Heilige Schrift aussprechen. Den Vorrang beim Aufrufen haben die Kohanim (Priester), d. s. die Nachkommen Arons, alsdann die Leviam, d. s. die Nachkommen des Stammes Levi, dann erst die übrigen Israeliten. Da hier die Kohanim nicht erwähnt sind, so wird es wohl in der kleinen Gemeinde solche nicht gegeben haben.

⁶²⁾ Rosch haschanah (Neujahrsfest), Sukkoth (Laubhüttenfest), Schebuoth (Wochenfest), Pesach (Ueberschreitungsfest), Jom Kippur (Versöhnungstag), die höchsten jüdischen Feiertage des Jahres. Mathnath jad (Gabe der Hand) ist die Bezeichnung für die Schlußtage der Feste, an welchen eine Seelenfeier stattfindet, die stets mit dem Gelöbniß von Spenden für das Seelenheil der Verstorbenen verbunden ist.

rufen unter der Judenschafft herum und wird allemahl 1. Levi und 1. Isroel zusammen genommen, und an diesen Tagen wird die sonstige Ordnung des Aufrufens unterbrochen.

9.

Das Aufrufen der Fremden betreffent.

Wann ein fremder Jud in Jeschoffel (den Ort) ziehet, rufet man ihn als den jüngsten erst nach allen Balbatim (Hausherren) zuletzt auf.

Und daferne einer dem andern im Aufrufen oder des Aufruffens halben einen Biasch (Beschämung) anthut, muß Er ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch Knas (Strafe) geben, wann aber sogar schändungen voffallen, werden selbige bestraffet, wie im 7. punct vorgeschrieben ist.

10.

Das Aufrufen der Gäste betr.

Wann ein Orach oder Gast in der Schul ist und wird aus Höflichkeit aufgerufen, dass dahero ein Balbajas zurückbleiben müsste, ist selbiger hernach Chiaf (berechtigt) in folgender Wochen oder Schabbas.

11.

Das Aufrufen wegen Hochzeit, Minien, x.

Wird einer Permizfa⁶³), oder ein Bräutigam oder ein Spinnholz⁶⁴), oder hat eine Gvatterschafft, oder Brismühla (Beschneidung), oder das Weib gehet aus dem Kindbett, ist Er selbigen Schabbas oder Feyer-tag auch Chiaf (berechtigt).
Damit aber keiner diese Ehre umsonst habe, muß Er

12.

und
Was davor in Hectisch zu zahlen.

Mischa Borach (einen Segensspruch⁶⁵), machen lassen und menater seyn (geloben) eine Gabe, die Schul in baulichen Wesen zu erhalten, worfür Er aber nur ein Viertel Pfund Wachs, sogleich nach Schabbas bezahlen solle.

⁶³) Barmizwah (Sohn der Pflicht) d. i. das feierliche Aufrufen eines Knaben, der 13 Jahre alt geworden ist und nunmehr als vollberechtigtes Glied der Gemeinschaft gilt.

⁶⁴) Ueber Spinnholz, s. oben S. 49.

⁶⁵) Ueber die Sitte des Mischeberach, s. Elbogen a. a. O., S. 201—204.

Ingleichen muss ein Balsegen⁶⁶⁾, wann Er aus dem Balsegen gehet, bey Strafe des Iser⁶⁷⁾ in der Wochen wie am Schabbas darauf aufgerufen werden, Er aber darf sich, solange Er Balsegen ist, nicht selbst aufrufen, wann Er nicht die Erlaubtnus von ganz Kahl (Gemeinde) dazu erlanget.

13.

Die Mizpha betr.⁷²⁾.

Die Mizpha wird ausgeboten mit zwey Pfening und hernach von denen Balbatim (Hausherren) gesteigert. Wer nun das meiste giebet, der bekommt solche, und was Er davor verspricht, muß Er, wann die Berufung in ganz Kahl (Gemeinde) herum ist, bezahlen. Wer aber nicht bezahlt, den können die 2. Barnossim und der Hectisch Gaba in Iser (Bann) rufen lassen. Die Mizpha aber, so man Symchas Thora (Fest der Gesetzesfreude) auf ein ganzes Jahr kaufet, wird bey eben der Bann Strafe in Sechs Wochen bezahlt.

14.

Strafe wegen Zänkerrey über die Stände.

Wenn ein paar Balbatim (Hausherren) eines Standes wegen miteinander zancken oder gar Handgemein würden, solle jeder um einen Gulden, halb vor die Herrschafft und halb vor die Judenschafft gestrafet und die Zänker zu unterst in die Schul gegeneinander über gestellet werden ein Jahr lang.

⁶⁶⁾ Baal Segan, d. i. im Opfertempel der Vertreter der Priesterschaft und als solcher der Beistand des Hohenpriesters, in den Synagogen der Beistand des Vorbeters beim Vorlesen der Thora, der ihm die Namen der Aufzurufenden angibt. Ueber seine Funktion im Opfertempel s. Schwarz, der Segan, in Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1920, S. 30 ff, für die Synagoge s. Wachstein a. a. O., S. 176.

⁶⁷⁾ Ueber den Bann s. oben S. 47.

⁶⁸⁾ Mizwah (Gebot) bedeutet die Uebernahme synagogaler Funktionen zur Erfüllung eines Gebotes. Einzelne dieser Funktionen wurden für das ganze Jahr vergeben, z. B. die Lieferung des Weines für den Segensbecher; die Ausbietung derartiger ganzjähriger Ehrengaben erfolgte am Schlußfest der Gesetzesfreude, Simchath Thorah.

15.

Strafe wegen des Ständerrücken⁷⁸⁾.

Welcher sich unterstehet, dem andern seinen Ständer aus Bosheit zu verrücken und bey dem Gebet, wann Er seine 3. Schritte zurücke thut⁷⁹⁾, zu incommodiren, der solle ein Viertel Pfund Knas (Strafe) geben, damit alle Unordnung in der Schul unterbleiben und es hingegen stille und erbar zugehen möge. Würde aber ein solch unruhiger Balbajas (Hausherr) diese Strafe sich zu keiner Warnung dienen lassen, sondern deren ohngeachtet in seiner Bosheit fortfahren, soll Er in den Iser (Bann) gethan werden.

16.

Das Actoma (Einzugs- geld) betr.

Solle ein jeder fremder Jud, welcher nach erbauung der hiesigen Synagog erst hereinziehet oder künftig noch in den Schuz angenommen wird, achtzehn Gulden rhein., ein hiesiger Juden Sohn vier Gulden und eine hiesige Juden Tochter acht Gulden rhein. actoma geben und baar erlegen, weil sothanes Geld zu gemeinnützlichen Ausgaben verwendet wird.

17.

Den Hectisch Gaba betr.

Zum Hectisch Gaba wird alle Jahre ein anderer genommen, und zwar wie solcher seynen Rang nach in der Ordnung folget, welcher von Ablegung einer förmlichen Rechnung über seine Einnahme und Ausgaben noch weiterhin befreyet bleibet, indem ein Balbatim (Hausherr) in den andern das gute Vertrauen sezet, dass ein jeder hierinnen nach seinen Jüdischen Gewissen handeln und den Hectisch nicht betrügen werde. Dieser Hectisch Gaba hat mit denen beeden Barnossen die Macht, die in diesem Kahlbuch enthaltenen Straffen und den Iser (Bann) jedesmaln gemeinschaftlich zu er-

Gewalt der Barnos- sim und des Hec- tisch Gaba.

⁷⁸⁾ Die Betpulte (Ständer) in der Synagoge waren verrückbar; sie wurden meist nach dem Alter der Gemeindeglieder in der Reihenfolge vergeben. Der Entwurf zum Kahlsbuch in Acta Archiv zu Sugenheim a. a. O. bestimmt, daß die vordersten Ständer den beiden Parnasim und dem Gabbai gehören.

⁷⁹⁾ Beim Schluß des Achtzehngebetes ist es Sitte, drei Schritte zurückzutreten, um damit anzudeuten, daß das Gebet, während dessen die Füße geschlossen gehalten werden müssen, nunmehr beendet ist.

kennen, worinnen Sie sich auch der Obrigkeitlichen assistenz gegen die widerspenstigen versprechen können.
Wie dann

18.

Die Barnossim dem Hectisch Gaba in eintreibung der Gelder nach Möglichkeit bey stehen und keine erst aufschwellen, sondern die widerspenstigen in den Iser (Bann) rufen lassen und auf diese oder andere erlaubte Arth den Hectisch bezahlen machen sollen.

19.

Dingung eines Chassen (Vorbeter).

Bey Dingung eines Chassen sollen die meisten Stimmen deren Ballarogum (Ortsansässigen) und derer, die Kinder zu lernen haben, gelten, jedoch dass diese eine tüchtige Persohn erwählen, welche zum Schulmeister capabel ist und das Schächten wohl verstehet, sich auch wegen vorherigen Verhaltens und Herkunfft mit glaubwürdigen attestatis legitimiren kan⁷¹⁾.

20.

Lohn eines Chassen (Vorbeter).
und
information derer Kindere.

Des Chassen Lohn aber wird auf Drey Drittel ausgeschlagen, nehmlich
 $\frac{1}{3}$ auf die Lernenden
 $\frac{1}{3}$ auf Erach (Schatzung) und
 $\frac{1}{3}$ auf Roschebajas (Familienhaupt)
und solle ein Bube dreyzehen, eine Tochter aber eilf Jahre in Cheder (Schulstube) gehen, und ein Kumisch (fünf Bücher Moses) Kind täglich 1 Stund
ein Tphillo (Gebetbuch) Kind $\frac{1}{2}$ Stund
und ein Aleph Bess (Alphabet) Kind $\frac{1}{4}$ Stund lernen.

⁷¹⁾ Diese Bestimmung wurde deshalb eingefügt, weil der damalige Vorbeter (s. oben S. 56) diese Attestate nicht beibringen konnte und die Rabbiner von Schwabach, Baiersdorf, Fürth, Marktbreit, an die er sich um ein Befähigungszeugnis gewandt hatte, die Ausstellung eines solchen ablehnten. Ein von Moses Löw in Fürth ihm ausgestelltes Zeugnis wurde von den Gemeindegliedern nicht anerkannt, weil dieser nur ein Prokurator bei jüdischen Partesachen, aber kein Rabbiner sei. Es wurde deshalb die Entlassung des Beamten beschlossen, der seinerseits wiederum Rückhalt bei der freiherrlichen Herrschaft suchte und fand. Daher auch die Bestimmung in Ziffer 22. Acta Archiv zu Sugenheim a. a. O.

21.

Bezahlung des
Chassen (Vorbeter).

Ein jeder Balbajas (Hausherr), der im Orth wohnt, ist gehalten, wenn Er schon ein Kind hat, zum Chassen soviel beyzutragen, als wenn Er ein Aleph Bess Kind (das erst lesen lernt) in die Schule schickte, welches sich auch von denen verstehet, die kleine Kinder haben, welche zum Lernen noch nicht tüchtig sind.

22.

Abschaffung eines
Chassen.

Es kann aber ein Chassen nicht auf einiger gegen ihme übel gesinnter Balbatim (Hausherrn) Verlangen sogleich abgeschafft werden, sondern gleichwie dieser durch die meisten Stimmen derer Ballarogum (Ortsansässigen) und derer, die Kinder in die Schule schicken, angenommen wird, Also mus Es auch mit seiner Abschaffung wieder so gehalten werden.

23.

Nachdem die Judenschaft wegen des Erach (Schatzung) unterm 5ten 7mbr diesses Jahres sich dahin verglichen, daß der

Eyssig von	2600.
Jacob Callmann	3000.
Meyer Jacob	1800.
Gump	900.
Löw	1400.
Lässar	600.
Berlein Callmann	900.
Simon Göz	200.
Nathan Lazarus	400.
Nathan Salomon	100.
Joseph	150.
Hirsch	350.

Gulden concurriren und dass diese Anlage drey Jahre andauern solle, jedoch dergestalten, wann einem oder dem andern inzwischen eine Erbschaft anfallen würde, dass ihm solche aufs neue angeleget werden müsse, wohingegen dasjenige, so einer mit der Handelschaft gewinnet, vor Ausgang sothaner drey Jahre nicht mit in die Anlage gebracht werden dörffe: Also lasset man es von Herrschafftswegen bey diesem Vergleich bewenden.

24.

Mazzen-Meel (Osterbrot-Mehl). Da die Kosten, so wegen des Mazzen-Meel Mahlens und Auskrazung der Mühl aufgehen, bisshero nicht nach denen Mezen ausgeschlagen worden sind, sondern daran einer soviel als der andere zahlen müssen: So wird dieses als etwas unbilliges dahin abgeändert, dass künftig diese Kosten nach denen Mezen ausgeschlagen werden sollen.

25.

Beytrag zur Schul (Synagoge). Dasjenige aber, so künftig zu Unterhaltung der Schul erforderlich ist, wird halb auf Erach (Schatzung) und halb auf Roschebajas (Familienhaupt) ausgeschlagen.

26.

Pletten vor die Gäste¹²⁾. An Fest- und Feyertagen, da die Gäste liegen bleiben, müssen alle Tage andere Pletten gegeben, und wann krancke Gäste vorhanden sind, welche nicht mehr fortgeliefert werden können, selbige zum Chassen (Vorbeter) geleget, die Kost aber alle Tage von einem anderen Balbajas (Hausherrn) abgegeben werden, wogegen Er auch alle Tage eine Plett aus der Büchsen zurückerhält.

Deren Begrabung. Stirbt aber ein solcher Gast und hat gar nichts zu seiner Begräbnis, so müssen die Kosten aus dem Hectisch genommen werden.

27.

Ausschlag der Pletten. Die Pletten werden ausgeschlagen, acht auf Roschebajas (Familienhaupt) und zwey von jedem Hundert Vermögen, weil nur die Helffte des Vermögens angeleget wird, welcherwegen die Barnossim und der Hectisch Gaba vor deren richtige einlegung sorgen, der Chassen (Vorbeter) aber solche richtig und ohnpartheyisch ausgeben solle, damit dem geringen nicht zuviel geschiehet und dagegen der reiche nicht zu wenig hält, bey Vermeidung ein Pfund Wachs in Hectisch, so offt der Chassen einer Unrichtigkeit überführet wird.

¹²⁾ Ueber Pletten s. oben S. 45.

28.

Purim.

An Purim solle sich bey ein Gulden Herrschafftlicher Strafe keiner unterstehen zu vermummen und in Närrischer Kleidung oder mit Liecht und Fackel herum zu laufen⁷³⁾.

und
Symchas Thora.

Und

An Symchas Thora sollen die Juden und Jüdinnen ihren Spass mit dem werffen unterlassen, bey Vermeidung ein Viertel Pfund Wachs in Hectisch und einen halben Gulden Strafe vor die Herrschafften.

29.

Handeln an Sonn
und Feyertagen.

An derer Christen Sonn- Fest- und Feyertagen solle sich kein Jud mehr bey einen Gulden Herrschafftlicher Strafe unterstehen, einen Christen, es seye vor oder nach dem Gottesdienst, in das Hauss zu lauffen oder auf der Gassen zu verpassen und unter Vorbildung eines guten profits zum handeln zu verleiten: sondern gleichwie die Juden an ihren Sabbath in ruhe bleiben: also sollen Sie auch denen Christen ihre Sonn- und Feyertage geruhig feyern lassen.

30.

Schulgebeth vor die
Herrschaften.

Gleichwie es Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Unterthanen erfordert, vor seine Herrschafft zu beten: So solle auch eine gesamte Judenschaft solches vor Beede hohe Herrschafften in ihrer Schule beobachten und zwar nach der von Gnädigen Herrschafften approbirten Gebeths Formul.

31.

Strafe vor die
Widerspenstigen.

Daferne sich einer oder der andere unterfangen sollte, wider diese Ordnung zu setzen, der solle von denen Barnossim und dem Hectisch Gaba vorzüglich abgemahnet und vor Strafe gewarnet, und wann Er jedoch nicht pariret, sonach in den Bann gethan werden.

⁷³⁾ Ueber Purim s. oben S. 49; desgl. über die Vorgänge an Simchath Thorah.

32.

publication diesses Kahlsbuches. Damit sich aber kein Balbajas (Hausherr) mit der Unwissenheit entschuldigen könne, So sollen die Barnossim dieses Kahlsbuch jetzo sogleich und dann alle Jahre an Pfingsten in der Schule allen Balbatim (Hausherren) durch den Chassen (Vorbeter) von Wortt zu Wortt deutlich vorlesen lassen und über dessen ganzen Inhalt genau und ohnabweichend halten.

Uhrkundlich und zu mehrerer Bekräftigung haben Hochfreyherrl. gnädige Herrschafften diesses Kahlsbuch mit Ihre eigenhändigen hohen Subscription und Vortruckung deroselben angebohrnen Freyherrl. Innsiegel zu corroboriren gnädig geruhet⁷⁴).

Marckt Sugenheim den 30. Decembr Anno 1756.

gez. Christoph Friedrich
Frhh. von Seckendorff.

gez. Christoph Wolfgang Philipp
Frhh. von Seckendorff.

(L. S.)

(L. S.)

⁷⁴) Die Originalausfertigung mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der beiden Freiherrn befindet sich im Besitz der Gemeinde Sugenheim.